

RS OGH 1980/2/14 7Ob3/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1980

Norm

KFG 1967 §62 Abs3

Rechtssatz

Dem Versicherten steht ein klagbarer Deckungsanspruch nur gegenüber dem Versicherer zu, welcher letzterer auch in der Schadenbehandlungsversicherung vom geschädigten Dritten direkt geklagt werden kann. Dies ändert jedoch nichts an der Haftung des Versicherten gegenüber dem geschädigten Dritten, weshalb er diesem gegenüber nicht einwenden kann, daß den Schaden seine Versicherung zu decken habe.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 3/80
Entscheidungstext OGH 14.02.1980 7 Ob 3/80
Veröff: SZ 53/27 = JBl 1980,660

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0065706

Dokumentnummer

JJR_19800214_OGH0002_0070OB00003_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at